

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Bericht über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg (Subventionsbericht)

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. April 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/5888 Abschnitt II und III):

II. Die zweijährliche Berichtspflicht der Landesregierung über Subventionen nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Juni 1987 und vom 15. Februar 1989 (Drucksache 9/4441 lfd. Nr. I/1 und Drucksache 10/815 lfd. Nr. 2) in eine unter Ziffer III dargestellte Verpflichtung zur jährlichen Unterrichtung des Finanzausschusses hinsichtlich der Förderprogramme einschließlich der Subventionen zu modifizieren.

III. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Finanzausschuss jährlich nach Ergänzung der Daten des Vorjahres*) schriftlich über die Gesamtentwicklung der Subventionen und Förderprogramme auf Grundlage der elektronischen Bereitstellung der Daten im Abgeordneten-Informationssystem zu unterrichten,
2. dabei die Informationen nach fachlich zuständigem Ressort, Fachbereich und Leistungsgrund zu untergliedern,
3. signifikante Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu erläutern und
4. die Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

*) Der hierzu mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 9. Mai 2025 begehrten Fristverlängerung für den Bericht für das 2. Quartal wurde bis einschließlich 31. August 2025 zugestimmt.

Bericht

Mit Schreiben vom 18. August 2025, Az.: FM6-0462.5-2/27, berichtet das Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Die Daten des Jahres 2024 stehen im Abgeordneten-Informationssystem (AIS) zur Verfügung. Die Unterrichtung über die Gesamtentwicklung der Subventionen und Förderprogramme erfolgt auf Grundlage der elektronischen Bereitstellung der Daten im AIS.

Die Definitionen der Förderbegriffe, Erläuterungen sowie die methodische Abgrenzung sind der *Anlage 1* zu entnehmen.

1. Gesamtentwicklung der Förderprogramme und Subventionen



Entwicklung der Gesamtausgaben

Haushaltsjahre	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Änderung
	in Mio. Euro bzw. %	in Mio. Euro bzw. %	in Mio. Euro bzw. %	Ist 2023–2024
				in Mio. Euro bzw. %-Punkte
Bereinigte Gesamtausgaben	60.557,6	61.307,4	65.186,9	3.879,5
davon Förderprogramme	8.736,2	8.036,7	10.219,2	2.182,5
Anteil Förderprogramme an Gesamtausgaben	14,4	13,1	15,7	2,6
davon Subventionen	2.458,8	845,7	1.095,0	249,2
Anteil Subventionen an Förderprogrammen	28,1	10,5	10,7	0,2
Anteil Subventionen an Gesamtausgaben	4,1	1,4	1,7	0,3

Die Gesamtförderausgaben des Landes haben sich im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr erhöht und belaufen sich auf rund 10,2 Mrd. Euro. Der Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes ist damit auf 15,7 % gestiegen.

Bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter ist ein Anstieg um 249,2 Mio. Euro auf insgesamt rund 1,1 Mrd. Euro zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anteil von 10,7 % am gesamten Fördervolumen. Auch der Anteil der Subventionen an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes ist im Jahr 2024 gestiegen und beträgt 1,7 %.

Eine detaillierte Übersicht über sämtliche Förderprogramme und Subventionen sowie die Möglichkeit zur Analyse bietet das AIS in elektronischer Form.

a) Signifikante Veränderungen bei den Förderausgaben mit Subventionscharakter:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2023 erläutert, die 1,5 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+165.971.425	Corona-Maßnahmen	WM	Die letzten Corona-Hilfsprogramme sind im Juni 2022 ausgelaufen und befinden sich nun in der finalen Schlussabrechnung. Dabei kann es sowohl zu Nachzahlungen zugunsten der Unternehmen als auch zu Rückforderungen zulasten der Unternehmen kommen. Während Nachzahlungen zugunsten der Unternehmen in der Regel innerhalb weniger Werktage durch die L-Bank ausbezahlt werden, kommt es bei der Einnahme der Rückforderungen zulasten der Unternehmen oftmals zu Verzögerungen, beispielsweise durch die Vereinbarung von Stundungen oder Ratenzahlungen. Die Bearbeitung dieser Schlussabrechnungen erfolgt in größerem Ausmaß ab dem Jahr 2024. Vor diesem Hintergrund sind die für Corona-Maßnahmen verausgabten Mittel im Jahr 2024 gegenüber dem Niveau im Jahr 2023 nochmals signifikant angestiegen.
+83.092.897	Landeswohnraumförderung	MLW	Das Bewilligungsvolumen in der Landeswohnraumförderung ist in den letzten Jahren (sowohl haushaltsseitig als auch unter Berücksichtigung von Verstärkungen) kontinuierlich gestiegen - von insgesamt ca. 427 Mio. Euro im Jahr 2022 über ca. 533 Mio. Euro im Jahr 2023 auf ca. 641 Mio. Euro im Jahr 2024. Hieraus ergibt sich einerseits bereits unterjährig ein höherer Abfluss an neu bewilligten Kassenmitteln, vor allem aber werden Verpflichtungsermächtigungen in entsprechend höherem Umfang vorge-tragen, die dann zu höheren Ausgaben (Auszahlungen) in den Folgejahren führen. Dieser Effekt ist an den im Jahr 2024 gegenüber 2023 erhöhten Ausgaben abzulesen und ist angesichts des laufenden Aufwuchses an Bewilligungsvolumen auch in den kommenden Jahren zu erwarten.
+13.388.407	Tourismusingfrastruktur	WM	Der Mittelabruf bei den Tourismusingfrastrukturmaßnahmen ist abhängig von der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen auf kommunaler Ebene. Es kann daher zu starken Schwankungen bei den Mittelabrufen und Auszahlungen kommen, die von Seiten des Landes nicht steuerbar sind.
+10.778.593	IPCEI Wasserstoff	UM	Bei diesem Förderprogramm kommt es entsprechend dem Projektverlauf erst jetzt zu einem verstärkten Mittelabruf.
+9.889.597	EFRE Klimaschutz mit System 2014–2020	UM	Im Jahr 2023 wurde weiterhin an den Projekten seitens der Zuwendungsempfänger gearbeitet, es kam aber nur zu geringen Mittelabrufen. Die Projekte wurden in 2024 abgeschlossen, wodurch es zu den Schlusszahlungen und demnach auch zu erhöhten Auszahlungen im Vergleich zu 2023 kam.
+3.580.179	Strukturverbesserung Ländl. Raum Förd.	MLR	Als Folge der Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ab 2024 musste die Fördermaßnahme „Regionalbudget“ in eine reine Landesfinanzierung überführt werden. Hierzu wurden in 2024 bei Kap. 0803 Tit. Gr. 89 überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 3,825 Mio. EUR geleistet.
+3.087.435	Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-AGRI)	MLR	Im Jahr 2024 wurden viele Zahlungsanträge ausbezahlt, zum Teil Schlusszahlungsanträge von abgeschlossenen EIP-Projekten aus früheren EIP-Aufrufen mit Projektabschluss im Jahr 2023 sowie eingereichten Teilzahlungsanträgen von EIP-Projekten aus dem siebten und achten Förderaufruf.
+2.734.868	Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur für Langstrecken-Lkw (LWT)	UM	Das Programm LWT wurde 2023 ausgeschrieben und Ende 2023 bewilligt. Auszahlungen sind in 2023 nicht erfolgt.
+2.704.660	Flurneuordnung Lawi/Forst/Natur Förderbereich	MLR	In der Flurneuordnung werden die Mittel über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bereitgestellt. Durch Priorisierung innerhalb der dem MLR zur Verfügung stehenden GAK-Mittel wurden der Flurneuordnung Mittel i. H. v. rd. 16 Mio. Euro zugewiesen, die im Jahr 2024 auch zum Abfluss gebracht werden konnten.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+2.537.488	Technikum Laubholz	MLR	2024 gab es höhere Ausgaben aufgrund übertragener Ausgaberrreste aus 2023. Außerdem sind beide Jahre aufgrund unterschiedlicher betragsmäßiger Veranschlagung nicht vergleichbar.
+2.146.294	Klimaschutz-Plus	UM	Im Förderprogramm Klimaschutz-Plus konnten insgesamt von 2023 auf 2024 die Antragszahlen und Bewilligungsbescheide erhöht werden. Es sind mehr Mittelabrufe für mehrjährige Projekte erfolgt und es wurden mehr Projekte abgeschlossen. Somit haben sich auch in 2024 die Auszahlungen erhöht.
+2.005.101	Klimaschutz & Wertschöpfung durch H2 KWH2	UM	Das Förderprogramm wurde erstmals 2022 aufgesetzt. Dementsprechend kommt es jetzt erst verstärkt zu Mittelabrufen.
+1.913.327	Förd. Eigenkapitalausstattung von Gründern	WM	Die Veränderung ist im Wesentlichen aus 2,1 Mio. Euro (zwei Zahlungen in 2023) an Rückflüssen aus dem Venture Capital Fonds BW zurückzuführen. Der Fonds befindet sich in der Desinvestitionsphase und ist aktuell liquidiert und aufgelöst worden.
-1.504.902	Energieeffiziente Wärmenetze	UM	Die Differenz kommt aufgrund der Projektfortschritte und der entsprechenden Auszahlungen zustande. So spiegeln die Auszahlungen den Projektverlauf und die Mittelabrufe wieder. Generell gilt, dass das Landes-Wärmenetz-Förderprogramm ausläuft und seit Frühjahr 2023 keine Neuanträge mehr gestellt werden können. Bei der Abwicklung der jeweils mehrjährigen Projekte ist daher naturgemäß mit einem Rückgang der Subventionshöhe von Jahr zu Jahr zu rechnen.
-5.388.768	LEADER Förderbereich	MLR	Die Förderperiode 2014–2022 befindet sich in der Restabwicklung, darum nimmt die Zahl der Auszahlungsanträge langsam ab. Hingegen befindet sich die Förderperiode 2023–2027 in der Anfangsphase, sodass noch keine Auszahlungen anfallen.
-20.539.692	Nachhaltige Waldwirtschaft	MLR	Zum Ende des Jahres 2023 ist die bisherige Sonderfinanzierung des Bundes für die Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen ausgelaufen. Die in 2024 vom Bund neu eingeführte Sonderfinanzierung aus dem Klima- und Transformationsfonds für den Bereich Wiederaufforstung und Waldumbau hat eine sehr viel enger gefasste und für das Land nachteilige Zweckbindung. Sie schließt insbesondere wesentliche Teile der bisherigen Förderung in den Bereichen Jungbestandspflege und Maßnahmen des Waldschutzes von einer Förderung aus. Deshalb konnten in 2024 sehr viel weniger Mittel in Anspruch genommen werden.

b) Signifikante Veränderungen bei den Sonstigen Förderausgaben:

Grundsätzlich sind Veränderungen gegenüber dem Jahr 2023 erläutert, die 25 Mio. Euro (+/-) übersteigen und mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr ausmachen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+415.065.714	Krankenhausförderung	SM	Höhere Auszahlungen wegen erster Tranche des Krankenhaussofortprogramms sowie Fortsetzung des Krankenhausstrukturfonds II und des Krankenhauszukunftsfonds.
+349.066.768	Einführung Deutschlandticket als preislich attraktives bundesweit gültiges Nahverkehrsticket	VM	Erhöhtes Auszahlungsvolumen aufgrund Zahlungen Deutschlandticket 2024 und Nachzahlungen 2023.
+151.256.650	Fahrzeugförderung im ÖPNV	VM	Beginn Auszahlung Förderprogramm Schienenfahrzeuge in 2024.
+147.080.991	EU-Direktzahlungen	MLR	Die Direktzahlungen für ein Antragsjahr werden in der Regel zum Ende des betreffenden Kalenderjahres ausbezahlt. Für das Antragsjahr 2023 kam es aber u.a. aufgrund des Wechsels der EU-Förderperiode zu Verzögerungen bei den Auszahlungen der Direktzahlungen. Deshalb wurden teilweise Anträge des Antragsjahres 2023 erst im Jahr 2024 ausbezahlt. Anträge des Antragsjahres 2024 wurden im Wesentlichen wieder zum regulären Termin Ende Dezember 2024 ausbezahlt. Das ist ursächlich für den deutlich höheren Wert im Kalenderjahr 2024.
+127.084.642	Schulbauförderung öffentlicher Träger	KM	Die Erhöhung der Auszahlungen beruht auf erhöhten Mittelabrufen durch die Zuwendungsempfänger. Die Auszahlung der bewilligten Landeszuwendungen erfolgt nach Baufortschritt durch die betroffenen Schulträger. Hier bestehen keine Einflussmöglichkeiten der Kultusverwaltung.
+107.053.821	Infrastrukturförderung im ÖPNV	VM	2024 erhöhter Mittelabfluss im GVFG aus bewilligten Projekten
+74.411.509	DigitalPakt Schule 2019–2024	KM	Der Bund hat mit den Ländern zur Durchführung des DigitalPakts Schule eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Danach ist ein Großteil der Mittel zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Schulen vorgesehen. Für die Umsetzung sind die kommunalen Schulträger zuständig. Gefördert werden Maßnahmen der kommunalen Schulträger sofern diese konkreten Planungen und Medienentwicklungspläne hinsichtlich der Digitalisierung ihrer Schulen vorlegen. Dies war notwendigerweise mit einem zeitlichen Vorlauf verbunden. Die Erhöhung der Auszahlungen im Jahr 2024 war möglich, da viele Schulträger zwischenzeitlich ihre Planungen zur Verbesserung der Digitalisierung der Schulen konkretisiert, entsprechend in Vorleistung gegangen und in der Folge auch entsprechende Mittel aus dem Bundesprogramm abgerufen haben. Die Auszahlungen wurden durch Bundesmittel gedeckt.
+53.767.244	Förderung durch die Landschaftspflege-richtlinie (LPR) inkl. PLENUM und LEADER	UM	Die deutliche Steigerung liegt insbesondere an der Verschiebung der Auszahlung der LPR-A für das Antragsjahr 2023. Durch die komplexen EU-Vorgaben (Beginn der neuen Förderperiode) konnte die Auszahlung des Antragsjahres 2023 nicht wie üblich im Dezember 2023 erfolgen. Die Auszahlung erfolgte daher nach Fertigstellung der EDV-Anpassungen. Dadurch wurden im Jahr 2024 die Zahlungen sowohl für das Antragsjahr 2023 (Frühjahr) als auch für das Antragsjahr 2024 (wie üblich wieder im Dezember) ausgeführt. Zusammen ergibt sich ein Zunahme ggü. 2023 in einer Größenordnung von ca. 50 Mio. Euro. Die verbleibende Zunahme entfällt auf mehr Auszahlungen für LPR B-F.
+44.584.003	Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus	IM	Die Fördermittelausgaben beschreiben die Mittelabrufe der Antragsteller, die je nach Projektfortschritt ihre Fördermittel abrufen. Die in der Vergangenheit bewilligten Projekte befinden sich mittlerweile vermehrt in der Planungs-/Bauphase, sodass auch in den kommenden Jahren ein erhöhter Mittelabfluss zu erwarten ist.
+40.250.252	Schulsanierung	KM	Die Erhöhung der Auszahlungen beruht auf erhöhten Mittelabrufen durch die Zuwendungsempfänger. Die Auszahlung der bewilligten Landeszuwendungen erfolgt nach Baufortschritt durch die betroffenen Schulträger. Hier bestehen keine Einflussmöglichkeiten der Kultusverwaltung.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
+37.348.609	Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise (Teil WM)	WM	Im Förderprogramm InvestBW II gab es in 2022 und 2023 eine hohe Anzahl an Bewilligungen (in Summe 824), die aufgrund der Auszahlungsmodalitäten (Nachschüssige Auszahlung, Förderzeitraum bis zu 24 Monaten) erst in den Folgejahren 2023 und 2024 zu signifikanten Ausgaben führen. Daher fällt das Auszahlungsvolumen 2024 im Vergleich zu 2023 deutlich höher aus.
+35.748.300	Nettoentlastung Weg- fall Wohngeld	WM	Rechtsgrundlage für die Netto-Wohngeldentlastung ist § 6 AGSGB II. Hiernach wird der Betrag der Netto-Wohngeldentlastung, das heißt die eingesparten Landesmittel für Wohngeld bzw. Mietzuschuss, vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände jährlich bis spätestens 1. Juni neu festgesetzt. Mit der „Hartz-IV“- Reform im Jahr 2005 wurden Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Wohngeldanspruch ausgeschlossen. Das Wohngeld wird vom Bund und vom Land jeweils zur Hälfte finanziert, sodass das Land aufgrund des Ausschlusses der SGB II-Leistungsbeziehenden vom Wohngeld entlastet wird. Der Bruttoentlastungsbetrag wird seither mit 140,75 Mio. Euro beziffert. Im Rahmen der „Hartz IV-Reform“ wurde allerdings auch die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen den Ländern umgeschichtet, welche in Form von Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) an andere Bundesländer zum Ausgleich struktureller Arbeitslosigkeit weitergeleitet wird. Die Wohngeld-Netto-Entlastung errechnet sich somit aus der Differenz des Bruttoentlastungsbetrags aufgrund des Wegfalls von Wohngeldbeziehenden in Baden-Württemberg mit der Einführung des SGB II (140,75 Mio. Euro) abzgl. der BEZ. Die Höhe der BEZ ist von vielen Faktoren abhängig und wird vom Finanzministerium im lfd. Jahr geschätzt. Die tatsächliche Höhe steht immer erst im Folgejahr fest. Deshalb wird an die Kreise im lfd. Jahr immer nur ein Abschlag ausbezahlt zzgl. dem Rest des Vorjahres. Damit hängt die Höhe der jährlich festzusetzenden Netto-Wohngeld-Entlastung maßgeblich von der Höhe der BEZ ab: steigt die BEZ, sinkt die Wohngeld-Netto-Entlastung im folgenden Jahr, sinkt die BEZ, steigt die Wohngeld-Netto-Entlastung im folgenden Jahr. Für Baden-Württemberg sank im Jahr 2024 die BEZ um rund 20 Mio. Euro, was im Jahr 2024 inklusive Abrechnung der Vorauszahlungen zu einem Anstieg der Wohngeldnettoentlastung um rund 36 Mio. Euro auf rund 149 Mio. Euro führte.
–25.803.093	Pakt für Integration mit den Kommunen	SM	Weniger Auszahlungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens. Die veranschlagten Mittel im Jahr 2024 wurden gemäß dem Haushaltsvermerk zur Fälligkeit in kommenden Haushaltsjahren gebunden.
–27.512.144	Entwicklungspro- gramm Ländlicher Raum	MLR	Der noch in den vergangenen Jahren spürbare Mehrbedarf durch die durch Corona bedingten Sondereffekte ist nicht mehr vorhanden. Hinzu kommt die durch globale Entwicklungen bedingte zurückhaltende Investitionsbereitschaft. Dadurch ist insgesamt ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Ausgaben Beträge in Euro	Förderprogramm	Res- sort	Erläuterung
-40.327.675	Heizkostenzuschüsse I und II im Jahr 2022 für Wohngeldempfangende	MLW	Die einmaligen Heizkostenzuschüsse (HKZ) I und II für Wohngeldempfangende für die Zeiträume Winter 2021/2022 und Herbst 2022 werden – abweichend vom Wohngeldgesetz – vollumfänglich vom Bund getragen. Die Heizkostenzuschüsse stellen im Landeshaushalt lediglich Durchlaufposten dar (EPI 1804, HH-Titel 231 01 und 681 01). Die Ausgaben erfolgen seitens des Landes und werden nachträglich vom Bund erstattet. Ziel war es, für wohngeldbeziehende Haushalte die mit dem starken Anstieg der Energiekosten im Jahr 2022 (also Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russland gegen die Ukraine) verbundenen Lasten abzufedern. Mit der Wohngeldreform 2023 werden Heiz- und Energiekosten ab Januar 2023 ins laufende Wohngeld gemäß WoGG überführt, sodass für Heizkostenzuschüsse ab 2023 kein Bedarf und kein Raum mehr ist. Die Auszahlungen für die o. g. Zeiträume erfolgten – für den HKZ I erstmalig im September 2022, mit einer Auszahlung für über 95 % der Gesamtausgaben, – für den HKZ II erstmalig im März 2023, mit einer Auszahlung für über 90 % der Gesamtausgaben. Gemäß der bundesgesetzlichen Regelung war der HKZ II in der konkreten Ausgestaltung bewusst um ca. 50 % höher als der HKZ I. Lediglich Nachläufer in Einzelfällen wurden und werden noch zu späteren Zeitpunkten ausbezahlt. Daher kam es vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 zu dem erheblichen Rückgang. Dies ist dem Charakter der Einmaligkeit der Heizkostenzuschüsse I und II geschuldet, somit systemimmanent.
-77.212.277	Sonstige Fördermaßnahmen im ÖPNV	VM	In 2024 wurde das Projekt Jugendticket BW fast vollständig abgewickelt und es kam zu Rückzahlungen. In 2024 wurde das Jugendticket in das Förderprogramm Ausgleich Deutschlandticket als Deutschlandticket Jugend BW übergeleitet.

2. Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen

Grafiken zur Strukturierung der Förderprogramme und Subventionen befinden sich in *Anlage 2*.

a) Strukturierung nach fachlich zuständigem Ressort

Ressort		Ist 2022 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2023 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2024 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung IST 2023–2024 absolut
Gesamt- ergebnis	Förderprogramme	8.736,2	100,0	8.036,7	100,0	10.219,2	100,0	+2.182,5
	davon Subventionen	2.458,8	100,0	845,7	100,0	1.095,0	100,0	+249,2
IM	Förderprogramme	161,4	1,8	246,1	3,1	287,8	2,8	+41,7
	davon Subventionen							
JM	Förderprogramme	7,1	0,1	6,8	0,1	7,1	0,1	+0,3
	davon Subventionen							
KM	Förderprogramme	575,9	6,6	635,9	7,9	909,5	8,9	+273,6
	davon Subventionen							
MLR	Förderprogramme	797,9	9,1	798,7	9,9	924,2	9,0	+125,5
	davon Subventionen	351,6	14,3	388,1	45,9	352,2	32,2	-35,9
MLW	Förderprogramme	607,9	7,0	1.040,5	12,9	1.189,1	11,6	+148,6
	davon Subventionen	187,6	7,6	297,5	35,2	380,6	34,8	+83,1
MWK	Förderprogramme	204,3	2,3	201,4	2,5	203,4	2,0	+2,0
	davon Subventionen	13,2	0,5	16,4	1,9	14,4	1,3	-2,0
SM	Förderprogramme	928,5	10,6	928,2	11,5	1.338,7	13,1	+410,6
	davon Subventionen							
StM	Förderprogramme	0,3	0,0	0,3	0,0	0,1	0,0	-0,2
	davon Subventionen							
UM	Förderprogramme	311,9	3,6	347,9	4,3	479,8	4,7	+132,0
	davon Subventionen	15,1	0,6	16,9	2,0	42,4	3,9	+25,5
VM	Förderprogramme	1.768,6	20,2	1.969,2	24,5	2.626,6	25,7	+657,4
	davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	+0,0
WM	Förderprogramme	3.372,3	38,6	1.861,8	23,2	2.252,9	22,0	+391,2
	davon Subventionen	1.891,2	76,9	126,8	15,0	305,3	27,9	+178,5

– Bedeutende Mehrausgaben ergeben sich im Ressortbereich des *VM* insbesondere bei den Förderprogrammen „Einführung Deutschlandticket“ (+349,1 Mio. Euro), „Fahrzeugförderung im ÖPNV“ (+151,3 Mio. Euro), „Infrastrukturförderung im ÖPNV“ (+107,1 Mio. Euro) sowie „Zuschüsse für Verkehrsleistungen im SPNV“ (+106,7 Mio. Euro).

– Die Steigerung des Saldos der Förderausgaben im Ressortbereich des *WM* resultiert primär aus Mehrausgaben bei den Coronahilfen zur Abmilderung wirtschaftlicher Folgen der Pandemie. Im Vergleich zum Vorjahr steigen diese Mittel um rund 166 Mio. Euro an. Die bereitgestellten Mittel weisen zugleich Subventionscharakter auf.

Daneben ist insbesondere beim Programm „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ (+37,3 Mio. Euro) sowie bei der Nettoentlastung infolge des Wegfalls des Wohngelds (+35,7 Mio. Euro) ein Anstieg zu verzeichnen.

– Im Ressortbereich des *SM* ist der Anstieg des Saldos der Förderausgaben nahezu ausschließlich auf die „Krankenhausförderung“ (+415,1 Mio. Euro) zurückzuführen.

- Im Zuständigkeitsbereich des *KM* zeigen sich wesentliche Mehrausgaben insbesondere bei der „Schulbauförderung öffentlicher Träger“ (+127,1 Mio. Euro), dem „DigitalPakt Schule 2019–2024“ (+74,4 Mio. Euro) sowie der „Schulsanierung“ (+40,2 Mio. Euro).
- Im Ressortbereich des *MLW* ist die Zunahme des Saldos der Fördermittel vor allem auf die Ausweitung der „Landeswohnraumförderung“ (+97,5 Mio. Euro, davon 83,1 Mio. Euro mit Subventionscharakter) sowie Mehrausgaben beim „Wohngeld“ (+59,1 Mio. Euro) zurückzuführen.

b) Strukturierung nach Fachbereich (FB)

Fachbereich	Ist 2022 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2023 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2024 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung Ist 2023– 2024 absolut
Gesamtergebnis	8.736,2	100,0	8.036,7	100,0	10.219,2	100,0	+2.182,5
davon Subventionen	2.458,8	100,0	845,7	100,0	1.095,0	100,0	+249,2
FB Arbeit	1.007,6	11,5	1.214,7	15,1	1.327,3	13,0	+112,6
davon Subventionen							
FB Gesundheit	637,8	7,3	694,7	8,6	1.129,2	11,0	+434,5
davon Subventionen							
FB Industrie, Innov. u. wirtschafts. Forsch.	244,5	2,8	287,3	3,6	383,9	3,8	+96,6
davon Subventionen							
FB Mittelstand und Märkte	1.928,3	22,1	145,5	1,8	326,6	3,2	+181,1
davon Subventionen	1.884,0	76,6	110,0	13,0	275,0	25,1	+165,0
FB Landwirtschaft	598,7	6,9	555,3	6,9	722,8	7,1	+167,5
davon Subventionen	240,1	9,8	246,7	29,2	239,4	21,9	–7,3
FB Quartierspolitik	606,0	6,9	1.039,5	12,9	1.186,7	11,6	+147,2
davon Subventionen	187,6	7,6	297,5	35,2	380,6	34,8	+83,1
FB Schulen	396,1	4,5	437,7	5,4	714,4	7,0	+276,7
davon Subventionen							
FB Verkehr	1.649,2	18,9	1.827,6	22,7	2.460,5	24,1	+632,8
davon Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	+0,0
Sonstige	1.668,1	19,1	1.834,3	22,8	1.967,9	19,3	+133,6
davon Subventionen	147,1	6,0	191,4	0,0	199,9	18,3	+8,4

- Der Anstieg der ausbezahlten Fördermittel im FB *Verkehr* gegenüber dem Jahr 2023 ist maßgeblich auf die erneute Erhöhung der Ausgaben in den folgenden Programmen zurückzuführen: „Einführung Deutschlandticket“ (+349,1 Mio. Euro), „Fahrzeugförderung im ÖPNV“ (+151,3 Mio. Euro), „Infrastrukturförderung im ÖPNV“ (+107,1 Mio. Euro) sowie „Zuschüsse für Verkehrsleistungen im SPNV“ (+106,7 Mio. Euro). Eine Verringerung der Förderausgaben gab es bei den „Sonstigen Fördermaßnahmen im ÖPNV“ (–77,2 Mio. Euro). Der Anteil des Fachbereichs am Gesamtvolumen der Fördermittel beläuft sich damit auf 24,1 %. verzeichnen.
- Im FB *Gesundheit* ist der Anstieg des Saldos der Förderausgaben nahezu ausschließlich auf die „Krankenhausförderung“ (+415,1 Mio. Euro) zurückzuführen.

- Der Anstieg des Saldos der Förderausgaben im FB *Schulen* ergibt sich insbesondere aus Veränderungen bei der „Schulbauförderung öffentlicher Träger“ (+127,1 Mio. Euro), dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (+74,4 Mio. Euro) sowie der „Schulsanierung“ (+40,2 Mio. Euro).
- Die Steigerung des Saldos der Förderausgaben im FB *Mittelstand und Märkte* resultiert primär aus Mehrausgaben bei den Coronahilfen zur Abmilderung wirtschaftlicher Folgen der Pandemie. Im Vergleich zum Vorjahr steigen diese Mittel um rund 166 Mio. Euro an. Die bereitgestellten Mittel weisen zugleich Subventionscharakter auf.
- Im FB *Landwirtschaft* ist der Anstieg des Fördermittelsaldos insbesondere auf höhere Ausgaben für die „EU-Direktzahlungen“ (+147,1 Mio. Euro) zurückzuführen. Gleichzeitig ist ein Rückgang des Saldos der Subventionen um insgesamt 7,3 Mio. Euro zu verzeichnen, insbesondere bedingt durch eine Reduzierung beim „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (MEKA III [neu: FAKT]) (–15,6 Mio. Euro).
- Der Anstieg des Fördermittelsaldos im FB *Quartierspolitik* resultiert weitestgehend aus der Ausweitung der „Landeswohnraumförderung“ (+97,5 Mio. Euro, davon 83,1 Mio. Euro mit Subventionscharakter).
- Die Zunahme des Fördermittelsaldos im FB *Arbeit* resultiert vorrangig aus einem Anstieg der durchgereichten Mittel an Land- und Stadtkreise im Rahmen der „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung“ (+76,7 Mio. Euro).
 - Unter den *Sonstigen* FB zeigen insbesondere die nachfolgenden Bereiche signifikante Veränderungen bei den Subventionen und sonstigen Fördermaßnahmen:
 - FB *Digitalisierung* mit dem Förderprogramm „Breitbandmitfinanzierung Bund“ (+44,6 Mio. Euro).
 - FB *Ländlicher Raum* mit dem „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (–27,5 Mio. Euro, davon –10,5 Mio. Euro mit Subventionscharakter) und dem Programm „LEADER Förderbereich“ (–2,6 Mio. Euro, davon –5,4 Mio. Euro mit Subventionscharakter).
 - FB *Naturschutz* mit der „Förderung durch die Landschaftspflegeberichtlinie inkl. PLENUM und LEADER“ (+53,8 Mio. Euro).
 - FB *Nachhaltige Mobilität* mit der „Infrastrukturförderung Rad-/Fußverkehr“ (+21,4 Mio. Euro).

c) Strukturierung nach Leistungsgrund

Leistungsgrund	Ist 2022 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2023 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Ist 2024 in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- volumen in %	Änderung Ist 2023– 2024 absolut
Gesamtergebnis	8.736,2	100,0	8.036,7	100,0	10.219,2	100,0	+2.182,5
davon Subventionen	2.458,8	100,0	845,7	100,0	1.095,0	100,0	+249,2
Bundesgesetz (einschl. EU-Verordnungen)	1.517,8	17,4	1.933,8	24,1	2.179,5	21,3	+245,7
davon Subventionen			0,1	0,0	0,1	0,0	+0,0
Landesgesetz	2.124,3	24,3	2.448,7	30,5	3.038,7	29,7	+590,0
davon Subventionen	218,2	8,9	337,9	39,9	418,7	38,2	+80,9
Land komplementär ¹	3.263,8	37,4	1.437,0	17,9	1.804,8	17,7	+367,8
davon Subventionen	2.198,1	89,4	444,0	52,5	592,1	54,1	+148,1
Freiwillig ²	1.005,9	11,5	1.091,5	13,6	1.319,7	12,9	+228,2
davon Subventionen	32,0	1,3	60,0	7,1	80,7	7,4	+20,7
Sonstige rechtliche Verpflichtung	205,7	2,4	278,5	3,5	354,3	3,5	+75,8
davon Subventionen							
Mehrere Leistungsgründe	618,5	7,1	847,2	10,5	1.522,3	14,9	+675,1
davon Subventionen	10,6	0,4	3,8	0,4	3,3	0,3	-0,5

Bei einer Betrachtung der Förderausgaben nach dem jeweiligen Leistungsgrund zeigt sich, dass im Jahr 2024 rund 21 % der Gesamtförderungen (Vorjahr: 24 %) auf gesetzliche Verpflichtungen aufgrund von Bundesgesetzen oder EU-Verordnungen entfallen. Werden zusätzlich jene Programme berücksichtigt, bei denen eine Kofinanzierung durch Landesmittel erforderlich ist, um Mittel des Bundes bzw. der EU zu binden, beträgt der Anteil im Jahr 2024 39 % (Vorjahr: 42 %).

Bei den Subventionen ergibt sich ein entsprechender Anteil von rund 54 % (Vorjahr: 53 %). In der Kategorie „Land komplementär“ ist zu berücksichtigen, dass hierin auch die kofinanzierten Bundes- und EU-Mittel enthalten sind. Dieser Kategorie sind unter anderem die Fördermittel des WM zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie zugeordnet.

Förderausgaben, die ausschließlich auf Landesgesetzen beruhen oder freiwillig – also ohne rechtliche Verpflichtung – gewährt werden, machen im Jahr 2024 rund 43 % der Gesamtausgaben (Vorjahr: 44 %) aus. Bei den Subventionen bleibt der Anteil mit rund 46 % gegenüber dem Vorjahr (47 %) ebenfalls nahezu unverändert.

3. Hinweise zu den Auswertungsmöglichkeiten im AIS

Die Übersichtsberichte sowie alle geeigneten detaillierten Berichte zu den Förderprogrammen und Subventionen stehen im AIS als *Mehrjahresberichte* – aktuell über den Zeitraum 2022 bis 2024 – zur Verfügung. Bei diesen Berichten kann jeweils in eine Einjahressicht gewechselt werden, die auch die Berichte zu Jahren bereithält, die vor dem aktuellen Dreijahreszeitraum liegen. Aus Gründen einer benutzerfreundlichen Darstellung erfolgt bei der Mehrjahresbetrachtung eine Konzentration auf wesentliche Informationen.

¹ Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden.

² ohne gesetzl. Verpflichtung.

Im Zuge von Änderungen des Zuschnitts der Geschäftsbereiche der Ressorts zu Beginn einer Legislaturperiode kommt es bei einzelnen Förderprogrammen zu einem Wechsel der fachlichen Zuständigkeit. Um die Berichtshistorie zu wahren, werden diese Programme in den jeweiligen Bezugsjahren weiterhin unter dem in diesem Zeitraum zuständigen Ressort ausgewiesen. Dies bringt es mit sich, dass diese Förderprogramme bei Mehrjahresauswertungen im AIS nach Ressorts über zwei Berichtszeilen, nämlich jeweils unter dem im Bezugsjahr zuständigen Ressort, ausgewiesen werden. Wird speziell nach einem Förderprogramm, beispielsweise der „Landeswohnraumförderung“, gefiltert, wird der Wechsel der Zuständigkeit zu Beginn der 17. Legislaturperiode, hier vom WM zum MLW, direkt und anschaulich erkennbar.

In den Stammdatenberichten „Förderprogramme nach Handlungsfeldern“ und „Übersicht Förderprogramme“, die anlassbezogen kontinuierlich aktualisiert werden, sowie in den Programmsteckbriefen sind die Förderprogramme dagegen den aktuell fachlich zuständigen Ressorts zugeordnet.

ANLAGE 1 Definitionen und methodische Abgrenzunga) Förderprogramme

Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

b) Subventionen

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Subvention. Die unterschiedlichen Subventionsbegriffe sind im Hinblick auf den jeweiligen Untersuchungszweck entwickelt worden.

Die Landesregierung legt dem Bericht entsprechend dem Auftrag des Landtags den Subventionsbegriff des Bundes i.S. des § 12 StWG zu Grunde, der nachfolgend erläutert wird:

Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige. Unterschieden wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen. Danach gelten als Subvention an Unternehmen nur die Geldleistungen, die dazu dienen,

- die Produktion oder die Leistung von Unternehmen zu erhalten
(Erhaltungshilfen)
oder
- bestehende Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen
(Anpassungshilfen)
oder
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum zu fördern
(Produktivitätshilfen).

Im Einzelnen gilt folgende Abgrenzung:

Als **Erhaltungshilfen** an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Schiffbau zugute. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist vielmehr, die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturverändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als **Sonstige Hilfen** vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu.

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell umso weniger als Subvention angesehen, je größer der Teil der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge sind nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen.

Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen (des Bundes) für allgemeine Staatsaufgaben. Beispielsweise werden staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt. Auch der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- und Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei (Bundes-)Unternehmen sowie (Bundes-)Bürgschaften werden ebenfalls nicht den Subventionen zugerechnet.

Generelles Kriterium der vorstehend genannten Finanzhilfen ist die direkte Beeinflussung des marktwirtschaftlichen Prozesses in der Produktion und Einkommensverwendung; d.h. es kommen unmittelbar andere Preis-/Mengenverhältnisse zu Stande, als sie sich ohne den Eingriff durch die Finanzhilfe gebildet hätten.

c) Bereinigte Gesamtausgaben

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

d) Zuständiges Ressort

Ressort, das für die Auflage und Ausgestaltung des Förderprogramms zuständig ist. Diese Gliederung ist nicht identisch mit einer Gliederung nach Einzelplänen, da die Fördermittelausgaben eines Förderprogramms in unterschiedlichen Einzelplänen

veranschlagt sein können (bspw. Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung und Einzelplan des zuständigen Ressorts).

e) Fachbereich

Bezüglich Charakter der Aufgaben und Verantwortung homogener Aufgabenbereich der Landesverwaltung.

f) Leistungsgrund

Der Leistungsgrund gibt an, auf welcher Grundlage die Förderung gewährt wird:

Förderdatenbank	Definition
EU-Verordnung	Das Land ist aufgrund einer EU-Verordnung verpflichtet, die Fördermittel auszubringen
Bundesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Bundesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Landesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Landesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen
Land komplementär ¹	Bei diesem Förderprogramm muss das Land eigene Mittel einsetzen, um EU oder Bundesmittel zu erhalten. Die Kategorie ist unabhängig davon auszuwählen, ob der Abruf der EU- und Bundesmittel verpflichtend ist. Sind der Abruf und die Co-Finanzierung verpflichtend, ist zusätzlich die Kategorie der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung auszuwählen.
freiwillig ²	Die Förderausgaben werden ohne rechtliche Verpflichtung ausgebracht.
sonstige rechtliche Verpflichtung	Das Land ist aufgrund von Regelungen, die nicht den Kategorien „EU-Verordnung“, „Bundesgesetz“ und „Landesgesetz“ zuzuordnen sind, verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.

Je nach Zuschnitt der Förderprogramme können Teile der Förderung unterschiedlichen Leistungsgründen zugeordnet sein. In diesen Fällen werden die Förderprogramme unter der Rubrik „Mehrere Leistungsgründe“ ausgewiesen.

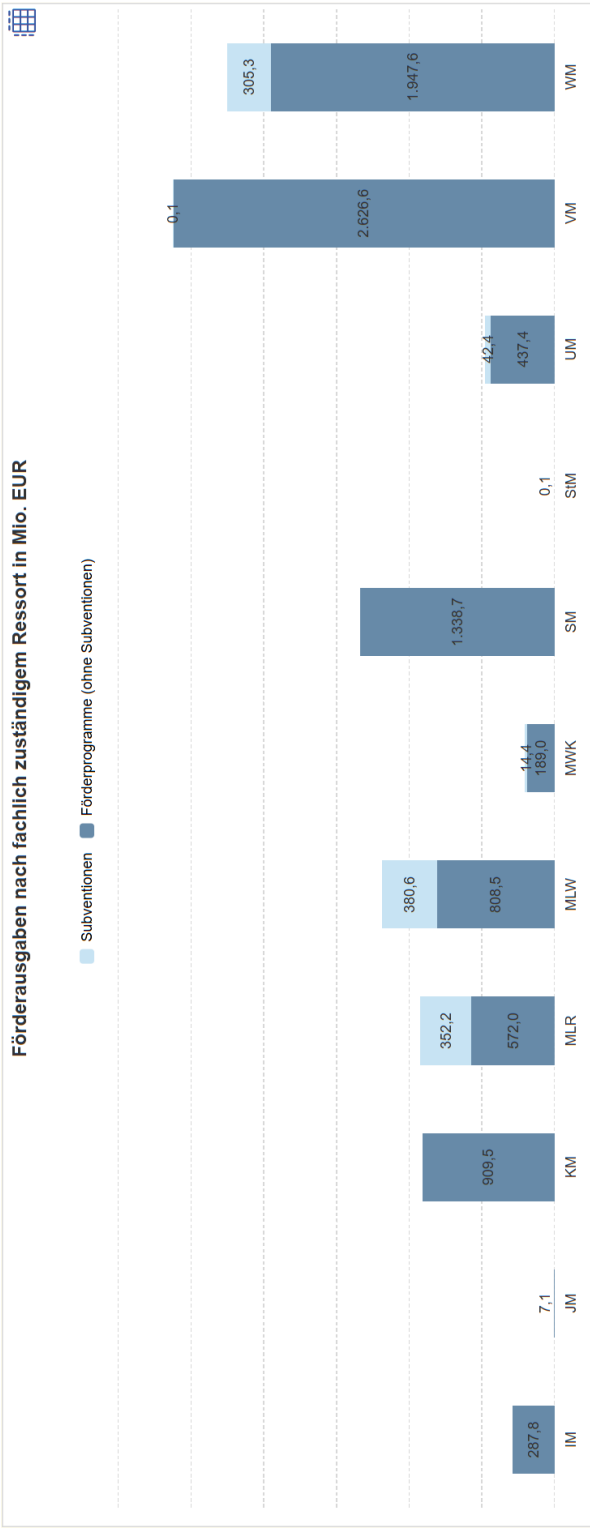
Ausnahme: Trägt das Förderprogramm den Leistungsgrund „Land komplementär“ wird das Förderprogramm immer unter dieser Rubrik ausgewiesen, unabhängig davon, ob weitere Leistungsgründe vorliegen.

¹ erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden

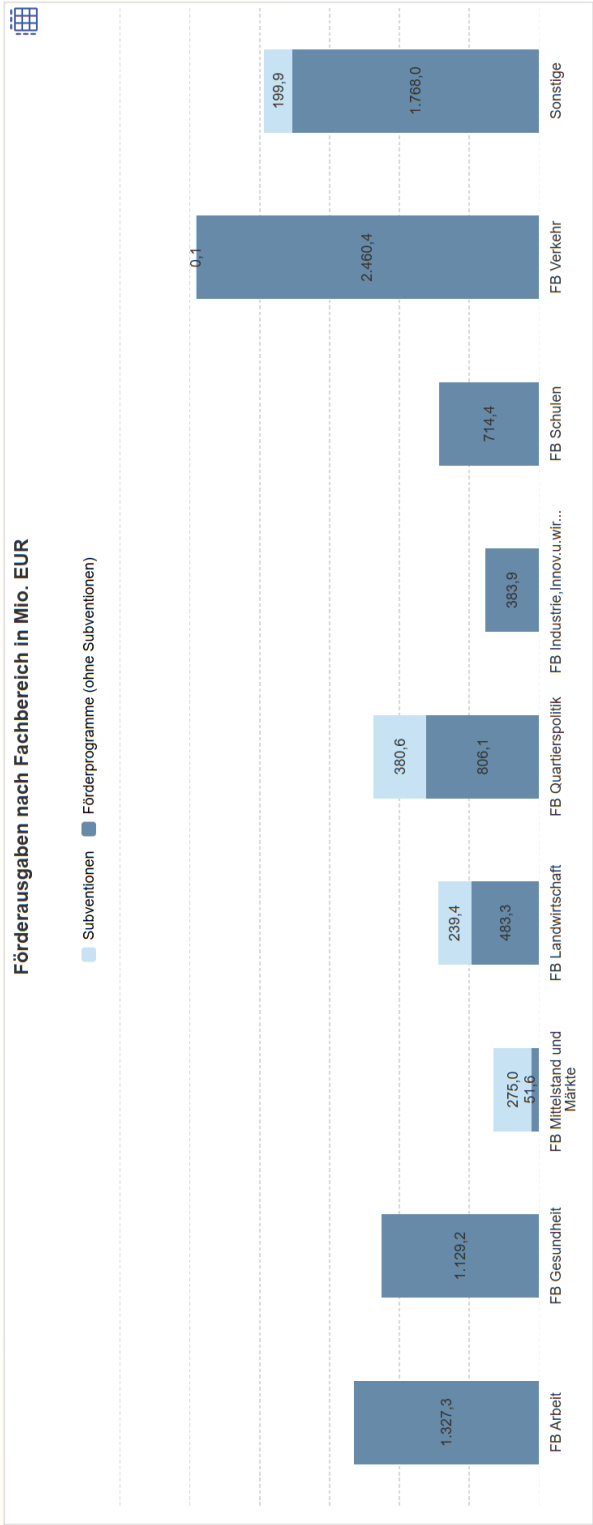
² ohne rechtliche Verpflichtung

ANLAGE 2 Grafiken zu Förderprogrammen und Subventionen aus dem Abgeordneten-Informationssystem

Förderausgaben und Subventionen 2024 nach fachlich zuständigem Ressort



Förderausgaben und Subventionen 2024 nach Fachbereichen



Förderausgaben und Subventionen 2024 nach Leistungsgrund

